



Bayern barrierefrei

Information der Bayerischen Staatsregierung



Bayern barrierefrei



1. Kraftvoller Start des Programms „Bayern barrierefrei“

Ministerpräsident Seehofer hat in seiner Regierungserklärung im November 2013 das Ziel vorgegeben, Bayern **bis 2023 im gesamten öffentlichen Raum und im gesamten ÖPNV barrierefrei** zu machen.

2. Priorisierte Handlungsfelder

Die Bayerische Staatsregierung wird dazu zunächst die Barrierefreiheit auf **drei prioritären Handlungsfeldern** voranbringen (Ministerratsbeschluss vom 18./19. Juli 2014):

- **Mobilität,**
- **Bildung und**
- **staatliche Gebäude, die öffentlich zugänglich sind.**

Elementare Grundvoraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist **Mobilität**, dies gilt insbesondere für die Teilhabe am Arbeitsleben, letztlich aber für jeden Lebensbereich. Wir wollen **allen Menschen im Freistaat Bayern eine größtmögliche Teilhabe ermöglichen**, Menschen mit Behinderung genauso wie älteren Bürgerinnen und Bürger sowie Familien mit Kindern. Das erste ausgewählte Handlungsfeld umfasst daher den **ÖPNV und die Bahnhöfe**.

Ein zukunftsweisendes Konzept zur Barrierefreiheit muss die künftigen Generationen und hier insbesondere den **Bildungsbereich** im Fokus haben. Das zweite priorisierte Handlungsfeld umfasst daher die Bereiche **Kinderbetreuung und Schule**.

Der **Freistaat Bayern** nimmt in seinem Bereich seine Verantwortung wahr und erfüllt hier **Vorbildfunktion**. Der barrierefreie Zugang zu staatlichen Angeboten und Leistungen ist für eine gleichberechtigte Teilhabe elementar. Das dritte ausgewählte Handlungsfeld beinhaltet daher **staatliche Gebäude, die öffentlich zugänglich sind**.

2.1 Handlungsfeld „Mobilität“

Barrierefreiheit bei Linienbussen:

Für die Förderung von Bussen im ÖPNV wurden **2014** im Haushalt **30 Millionen Euro** zur Verfügung gestellt und damit **mehr als 400 Linienbusse gefördert**. Wir fördern nur Vorhaben, die die **Belange von Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen berücksichtigen** und den **Anforderungen der Barrierefreiheit** möglichst weitreichend entsprechen; optische und akustische Signale müssen dabei das **Zwei-Sinne-Prinzip** gewährleisten.

In den Jahren **2015 und 2016** stehen wiederum **jeweils 30 Millionen Euro** für die Förderung von Bussen im ÖPNV zur Verfügung.

Barrierefreiheit bei Bahnhöfen:

Die Bahnhöfe stehen im Eigentum der DB Station & Service AG. Sie ist daher für die Planung, Ausführung und grundsätzlich auch für die Finanzierung des barrierefreien Ausbaus zuständig. Fahrgastfrequenz und die Knotenfunktion sind wichtige Priorisierungsmerkmale. Wir streben an, dass alle Reisenden im Jahr 2023 von der Barrierefreiheit profitieren können. Mit dem **Bayern-Paket 2013-2018** hat der Ministerrat am 5. März 2013 beschlossen, DB AG und Bund mit bis zu **60 Millionen Euro** zu unterstützen. Zudem stellen wir vier Millionen Euro für Planungen zum bar-

rierefreien Ausbau von Bahnhöfen bereit und unterstützen das vom Bund aufgelegte Programm „Barrierefreiheit kleiner Schienenverkehrsstationen“ mit einer Million Euro.

2.2 Handlungsfeld „Bildung“

Verantwortlich für die Umsetzung der vor allem baulichen Barrierefreiheit im Bereich der **Kinderbetreuung** sind die **Kommunen**. Die Kinderbetreuung gehört zu ihren Aufgaben im eigenen Wirkungskreis. **Verantwortlich** für die Umsetzung der vor allem baulichen Barrierefreiheit an **Schulen** ist der **Schulaufwandsträger**. Der Freistaat Bayern fördert kommunale Ausgaben für **Baumaßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit** in Kindertageseinrichtungen in kommunaler, freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft sowie in öffentlichen Schulen **im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs**.

Zur **Erleichterung der Umsetzung von Barrierefreiheit/Inklusion** hat die Bayerische Staatsregierung die Bagatellgrenze von 100.000 Euro für die kommunale Hochbauförderung im Juni 2014 auf 25.000 Euro abgesenkt. Mit dieser Absenkung können nun auch kleinere Maßnahmen gefördert werden, deren Kosten den bisherigen Grenzwert von 100.000 Euro nicht erreichten (zum Beispiel Einbau von Treppenliften oder behindertengerechten Aufzügen).

Der Freistaat Bayern fördert über den **kommunalen Finanzausgleich den barrierefreien Ausbau von Schulen und Kindertageseinrichtungen** in 2015 und 2016 mit je 11 Millionen Euro.

2.3 Handlungsfeld „Staatliche Gebäude, die öffentlich zugänglich sind“

Erster Schritt war eine **Bestandserhebung** der staatlichen öffentlich zugänglichen Gebäude und derer etwaiger Defizite in den Bereichen barrierefreie Zugänglichkeit. Die Ergebnisse der Erfassung können zur Priorisierung der Umsetzung der Maßnahmen entsprechend den bereitgestellten Haushaltsmitteln durch die jeweils zuständigen Ressorts herangezogen werden.

Die **bauliche Umsetzung** der ausgewählten Maßnahmen erfolgt durch Mittelzuweisungen der Ressorts an die jeweilig zuständigen Staatlichen Bauämter. Im Handlungsfeld „Staatliche Gebäude, die öffentlich zugänglich sind“ werden vom Freistaat Bayern im DHH 2015/2016 zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Liegenschaftsbestand 69,5 Millionen Euro (davon 29 Millionen Euro VE) bereitgestellt.

3. Flankierende Maßnahmen

Das Programm „Bayern barrierefrei“ braucht eine breite gesellschaftliche Akzeptanz. Wir werden die prioritären Handlungsfeldern daher durch **flankierende Maßnahmen unter der Federführung des Bayerischen Sozialministeriums** begleiten:

- **Aufbau eines kostenlosen zentralen Informationsangebotes im Internet zum Thema Barrierefreiheit**
- **Ausbau und Ergänzung des bestehenden Beratungsangebots der Beratungsstellen „Barrierefreies Bauen“ der Bayerischen Architektenkammer**
- **Zusätzliche Anreize in der Privatwirtschaft, hierzu soll insbesondere – unter Einbindung der bayerischen Wirtschaft – die Möglichkeit eines „Audit Barrierefreiheit“ geprüft werden**
- **Begleitung des Programms „Bayern barrierefrei“ mit einer breit angelegten Kampagne, um die Bürgerinnen und Bürger für das ambitionierte Ziel zu gewinnen**

4. Weitere Förderprogramme und Maßnahmen für Barrierefreiheit im Bereich Bau und Verkehr

Barrierefreiheit ist schon seit Jahren ein wichtiges Thema für die Staatsbauverwaltung.

Beim **Neu- und Ausbau der Bundesfernstraßen und Staatsstraßen** wird die Barrierefreiheit schon bisher berücksichtigt.

Beim **kommunalen Straßenbau** ist die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätseinschränkungen eine Fördervoraussetzung.

Im Rahmen der **Städtebauförderung** erfolgt die finanzielle Unterstützung der Städte und Gemeinden i. d. R. im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen.

Im **Wohnungsbau** fördert die Oberste Baubehörde den Neubau von Mietwohnungen mittels zinsvergünstigter Darlehen im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms. Bereits seit 2008 müssen alle geförderten Mietwohnungen barrierefrei geplant sein. Auch für die Anpassung des Wohnungsbestands an die Bedürfnisse von älteren Menschen und Menschen mit Behinderung sowie für Mietwohnungen gibt es Förderungen.

Sowohl im Staatlichen Straßen- als auch im Hochbau wird zur Qualitätssicherung seit dem 1. Januar 2012 ein **Audit Barrierefreies Bauen** bei allen Baumaßnahmen durchgeführt.

5. Enger Schulterschluss mit den Kommunen

Barrierefreiheit im öffentlichen Raum ist von hoher Bedeutung für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Nur gemeinsam und schrittweise können wir diese **gesamtgesellschaftliche Aufgabe** schultern. Deshalb haben Bayerische Staatsregierung und Kommunale Spitzenverbände eine Arbeitsgruppe gegründet, in der prioritäre Handlungsfelder zur Verwirklichung der Barrierefreiheit vor Ort in den Kommunen diskutiert und entwickelt werden.

Der **öffentliche Raum** befindet sich überwiegend in **der Verantwortung der Kommunen**. Als Hilfestellung hat die Oberste Baubehörde in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine **Modellphase mit 16 Teilnehmerge Gemeinden** aus ganz Bayern gestartet. Die Modellgemeinden werden mit Mitteln des Landes für modellhafte städtebauliche Planungen unterstützt. Sie erarbeiteten bis Anfang 2015 **kommunale Aktionspläne**, die Bedarfe und Umsetzbarkeit von Einzelmaßnahmen in ihren Gemeinden erfassen. Die Erkenntnisse der Modellphase sind in einem **Leitfaden für alle bayerischen Kommunen** dokumentiert (Erscheinungsdatum: Juli 2015). Im Leitfaden finden sich zielgerichtete Herangehensweisen, Möglichkeiten zur Einbindung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Betroffenen vor Ort, zudem gute Beispiele und bewährte Lösungsansätze.

6. Finanzierung

In den Jahren 2015 und 2016 **investiert die Bayerische Staatsregierung rund 221 Millionen Euro in das Programm „Bayern barrierefrei“**.

Bereits in den Vorjahren hat der Freistaat Bayern deutlich mehr als 70 Millionen Euro pro Jahr allein in die drei priorisierten Handlungsfelder investiert. Daneben unterstützt die Bayerische Staatsregierung seit Jahren die Barrierefreiheit in anderen Bereichen wie Wohnungsbau-, Tourismus- und Städtebauförderung sowie Krankenhausfinanzierung.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Impressum

Herausgeber:
Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Öffentlichkeitsarbeit
Winzererstraße 9
80797 München

Stand: Dezember 2015

Bayern.
Die Zukunft.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.